

GEZIELTE UNTERSTÜTZUNG

Seien Sie unbesorgt: Festgestellte Lese-Rechtschreibungsschwierigkeiten bedeuten keine Stigmatisierung. In vielen Fällen lässt sich dieser Entwicklungsrückstand mit einer gezielten, passenden Förderung aufholen.

Die Lehrkräfte der weiterführenden Schule empfehlen Ihnen gern passende Fördermaßnahmen und -materialien für das Üben zu Hause, z. B. Arbeitshefte, Lernkarteien, Apps oder Lernsoftware.

Die speziell geschulte LRS-Lehrkraft der Schule kann Sie außerdem beraten.

- ▶ Haben Sie Geduld und loben Sie Ihr Kind für seine Anstrengungen und Stärken. Oft leiden Kinder oder Jugendliche mit Lese-Rechtschreibungsschwierigkeiten erheblich darunter, dass andere Gleichaltrige flüssiger lesen und fehlerfreier schreiben können als sie.
- ▶ Schützen Sie das Selbstwertgefühl Ihres Kindes, indem Sie das Thema nicht in Anwesenheit Ihres Kindes vor allen Familienmitgliedern ansprechen.

KONTAKT

Fachreferentin für Lese-Rechtschreibungsschwierigkeiten

Heike Redel

heike.redel@senbjf.berlin.de

Weitere Informationen:

Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz an Berliner Schulen

www.berlin.de/sen/bjf/go/lrs



Gestaltung: SenBJF, Referat ZS I
Foto: Shutterstock (Irina Polonina)
August 2020

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

be  **Berlin**

Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon (030) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf
post@senbjf.berlin.de

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

be  **Berlin**



LESE- UND RECHTSCHREIBSCHWIERIGKEITEN

Jahrgangsstufen 7 – 13:
Informationen für Eltern

LESE-RECHTSCHREIBSCHWIERIGKEITEN

Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sind nicht auf eine einzige Ursache zurückzuführen. Sie können in einem ungünstigen Bedingungsgefüge entstehen. Manche Kinder und Jugendliche benötigen mehr Zeit und individuelle Unterstützung zum Erwerb von Lese- und Rechtschreibkompetenz.

Anzeichen für Lese-Rechtschreibschwierigkeiten

- Die Lesekompetenz reicht nicht aus, um altersgerechte Texte flüssig vorzulesen. Das selbstständige Lesen und Verstehen von Aufgaben, Texten oder Textteilen gelingt kaum. Das Lesen wird vermieden.
- Die Rechtschreibkompetenz ist unzureichend ausgebildet. Beim Schreiben von Texten werden orthografische Regeln kaum beachtet.

Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) feststellen

Die Deutschlehrkräfte beobachten stetig die Entwicklung der Lese- und Rechtschreibkompetenz der Lernenden. Zur Feststellung einer stark ausgeprägten LRS nutzen sie verschiedene Testverfahren. Die Schule teilt Ihnen die Ergebnisse mit und berät Sie zum weiteren Vorgehen.

Das SIBUZ (Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum) bestätigt die in der Schule festgestellte stark ausgeprägte LRS in der Regel spätestens bis Jahrgangsstufe 8 und empfiehlt ggf. Nachteilsausgleich und Notenschutz.

www.berlin.de/sen/bjf/go/sibuz

KONTINUIERLICHE FÖRDERUNG

Wenn bereits in der Primarstufe eine (stark ausgeprägte) LRS festgestellt wurde, besondere Fördermaßnahmen stattfanden und ggf. Nachteilsausgleich und Notenschutz gewährt wurden, werden alle Unterlagen dazu im Schülerbogen an die weiterführende Schule übergeben. Das ermöglicht eine nahtlose Fortsetzung der besonderen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit LRS.

Zur Entlastung in schulischen Leistungssituationen ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, Nachteilsausgleich und Notenschutz zu gewähren.

NACHTEILSAUSGLEICH

Entwicklungsrückstände im Lesen und/oder Rechtschreiben sollen nicht zu einer Benachteiligung führen.

Hat das SIBUZ stark ausgeprägte Schwierigkeiten in einem oder beiden Teilbereichen bestätigt, kann die Klassenkonferenz Einzelmaßnahmen festlegen und während des Schuljahrs anpassen. Möglich sind:

- eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 25 %,
- die Zulassung spezieller Arbeitsmittel,
- der Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.

Grundsätzlich gilt:

1. Schriftliche Leistungsnachweise dürfen nicht vereinfacht oder gekürzt werden.
2. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs erscheinen nicht auf dem Zeugnis.

NOTENSCHUTZ

Es ist zudem möglich, dass die Bewertung der Lesefertigkeit (Vorlesen) und Rechtschreibleistung in Fließtexten ein Schuljahr lang unberücksichtigt bleibt.

Den Notenschutz können Erziehungsberechtigte oder volljährige Lernende beantragen,

- wenn die Schule eine stark ausgeprägte Lese-Rechtschreibschwierigkeit festgestellt hat und
- wenn die schulischen Leistungen trotz intensiver Förderung und Nachteilsausgleich im Teilbereich Lesefertigkeit und/oder Rechtschreiben immer noch schlechter als „ausreichend“ (Schulnoten 5 oder 6) sind.

Der Notenschutz wird auf dem Zeugnis vermerkt: „Auf die Bewertung der Lesefertigkeit und des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

Antrag auf Notenschutz: Lassen Sie sich vorab bitte unbedingt von der Deutschlehrkraft beraten. Über den Antrag entscheidet dann die Schulleitung unter Einbeziehung des SIBUZ. Das Antragsformular finden Sie hier: www.berlin.de/sen/bjf/go/lrs

Nachteilsausgleich und Notenschutz in Prüfungen

Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet bei einer stark ausgeprägten LRS über den formlosen Antrag zur Gewährung von bisherigem Nachteilsausgleich und Notenschutz bis spätestens vier Wochen vor der ersten Prüfung. Dabei bezieht sich der Notenschutz nur auf die Bewertung der Rechtschreibleistungen in Texten.